

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3035K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

### VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Police angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die in der Police ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

#### Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig. Besteht für den in der Police angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Sofern bei einer Erweiterung zur Einbruchversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

#### Wichtiger Hinweis:

Ergänzend zu Artikel 5, Punkt AEB ist vereinbart:

Sollte bei den Ersatzräumlichkeiten, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, die Mindestsicherungen nicht vorhanden sein, ist in der Sparte Einbruchdiebstahl ein **Selbstbehalt von 20 % mind. EUR 500,-** vereinbart. In solchen Ersatzräumlichkeiten sind nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Wertsachen, Teppiche, Pelze und dergleichen.

### VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl an den in der Police dokumentierten versicherten Sachen.

**In Ergänzung der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:**

#### Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

#### Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

#### Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

#### Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständiger Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

#### **Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss**

Sind bis max. **EUR 5.000,-** mitversichert.

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

#### **Geld und Geldeswerte freiliegend oder in offenen Registrierkassen**

Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,- zusätzlich auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **Geld und Geldeswerte in Behältnissen mit besserem Sicherheitsgrad sind mit den in der Police dokumentierten Summen mitversichert.**

#### **Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten**

Mitversichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder- Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

#### **Inhalt und Beschädigung von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen**

(auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) nach vollbrachtem und versuchtem Einbruchdiebstahl (exklusive Vandalismus), sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.

Nicht versichert sind jedoch Schmuck, Bilder, Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmapparate, Pelz- und Lederwaren sowie echte Teppiche. Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall begrenzt.

#### **Schlossänderungskosten**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 AEB sind die Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Versicherungsräumlichkeiten** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Kassen** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind. Es werden die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Kassa ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

#### **Telefonmissbrauch**

In Erweiterung zu Artikel 3, Punkt 2 AEB werden Schäden durch Telefonmissbrauch (auch Internetmissbrauch) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 AEB ersetzt.

Es werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

#### **Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Einbruchdiebstahlversicherung**

Bei Einbruchschäden gemäß Artikel 1 AEB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme und/oder Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.